

99018138001000, 99018138001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann beantragen

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121327321/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018138001000, 99018138001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Berufsbezeichnung, Pflegefachfrau, Berufsurkunde, Berufszulassung, Pflegefachperson, Berufserlaubnis, Pflegefachmann, Pflegeberuf, Pflegefachkraft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann“ führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Die Tätigkeit als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann ist in Deutschland reglementiert. Damit Sie in Deutschland als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann arbeiten können, müssen Sie eine staatliche Erlaubnis beantragen. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ führen und in dem Beruf arbeiten. Die Berufserlaubnis wird, nach bestandener staatlicher Prüfung oder der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erteilt, wenn die gesundheitliche und persönliche Eignung (Zuverlässigkeit) und die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen. Tätigkeitsbereiche sind u.a.: Krankenhäuser, Pflegeheime, Sozialstationen, ambulante Pflegedienste, Rehabilitationskliniken sowie Kur- und Bädereinrichtungen.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie des Zeugnisses, zur Bestätigung, die durch das jeweilige Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden zu haben oder Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation • Führungszeugnis Hierbei handelt es sich um die

Modul

Sachverhalt

Bestätigung, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt (muss nicht mitgebracht, sondern nur bei der Stadtverwaltung beantragt werden)

- Ggf. Strafregisterauszüge aus allen Ländern, in denen Sie sich innerhalb der letzten 5 Jahre aufgehalten haben,
- Ärztliche Bescheinigung, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet zu sein
- Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Zertifikat über den Erwerb von Sprachkenntnissen mindestens der Stufe B2
- Ggf. Identitätsnachweis

Voraussetzungen

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Sie

- die durch dieses Gesetz vorgeschriebene berufliche oder hochschulische Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden haben oder Ihre ausländische Berufsqualifikation in Deutschland anerkannt wurde.
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind
- über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen

Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.

Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie

Modul	Sachverhalt
	die Erlaubnis. Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegeberufegesetz
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann Erteilung • Die antragstellende Person beantragt Erlaubnis, um die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann“ führen zu dürfen • Die antragstellende Person muss die einschlägige Ausbildung absolviert haben und die staatliche Prüfung für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner bestanden haben • Zuständig: Richtet sich nach jeweiligem Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann beantragen